

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 12

Freitag, 1. September 2017

57. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2017 S. 69

12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald S. 69

Neubekanntmachung der Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 19. Januar 1987 (RABl. Nr. 6/1987), neu gefasst (RABl. Nr. 16/2008) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Oktober 2009 (RABl. Nr. 16/2009) und der Änderungssatzung vom 20. Juli 2017 S. 70

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzbergengruppe für das Haushaltsjahr 2017 S. 71

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzbergengruppe; 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung S. 72

Naturschutz

Vollzug der EU-VO 1143/2014 über invasive Arten;

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f FFNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG; Az. 55.11/645-54 S. 72

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation in den Gemeinden Auerbach, Grattenborn, Hunding, Lalling, Schaufing und im Markt Hengersberg, Landkreis Deggendorf vom 10. August 2017, Nr. 44-5103/019-20 S. 73

Verordnung über die Grundschulorganisation in der Stadt Freyung, den Märkten Perlesreut und Röhrnbach, den Gemeinden Fürsteneck und Ringelai, Landkreis Freyung-Grafenau vom 8. August 2017, Nr. 44-5102/126-1 S. 74

Verordnung über die Grundschulorganisation in der Stadt Landshut vom 8. August 2017, Nr. 44-5204-1075 S. 74

Verordnung über die Mittelschulorganisation im Markt Mitterfels, den Gemeinden Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Loizendorf, Neukirchen, Perasberg, Rattiszell, Stallwang und Windberg, Landkreis Straubing-Bogen vom 10. August 2017, Nr. 44-5102/256-1 S. 76

Regierung von Niederbayern
Online-Lese-Angebot
Ausdruck verboten

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2016 (RABI. S. 51) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) hat die Verbandversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Juli 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

61.400,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

0,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgezogen.

§ 3

Verpflichtungsmehrungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. Juli 2017, Az. ROP-SG 12-1512.2-9-3-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. 110, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 2. August 2017
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
REGENSBURG

Willibald Gailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald

Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 10 des kommunalen Abgabengesetzes folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 19. Januar 1987 (RABI. Nr. 6/1987), neu gefasst (RABI. Nr. 16/2008), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 29. Oktober 2009 (RABI. Nr. 16/2009), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abnahmegebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

zum 1. Dezember 2017 1,18 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Deggendorf, 20. Juli 2017
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
BAYERISCHER WALD
SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Neubekanntmachung der Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 19. Januar 1987 (RABI. Nr. 6/1987), neu gefasst (RABI. Nr. 16/2008) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Oktober 2009 (RABI. Nr. 16/2009) und der Änderungssatzung vom 20. Juli 2017

§ 1 Gebührenerhebung

Das Versorgungsunternehmen erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Vorhaltung sowie für die Benutzung seiner Wasserversorgungsanlage Gebühren (Bestellmengen-, Abnahme- und Mindestabnahmegebühren).

§ 2 Bestellmengengebühr

(1) Grundlage der Bestellmengengebühr ist die Vereinbarung, die der Abnehmer gemäß § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 4 oder § 11 Abs. 2 WAS mit dem Versorgungsunternehmen geschlossen hat.

(2) Die Bestellmengengebühr berechnet sich nach der Bestellmenge (§ 8 WAS).

(3) ¹Die Bestellmengengebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter Bestellmenge. ²Das gleiche gilt für die nach § 8 Abs. 4 oder § 11 Abs. 2 WAS vereinbarte höhere Bestellmenge.

(4) Beim Anschluss von Einzelanwesen wird eine Bestellmengengebühr nicht erhoben.

(5) ¹Im Falle einer Herabsetzung der Bestellmenge erfolgt keine Rückzahlung der dafür bereits einmal entrichteten Bestellmengengebühr. ²Bei einer späteren Bestellmengenenerhöhung hat der Abnehmer die dann geltende Bestellmengengebühr zu entrichten, wobei die auf die Herabsetzungsmenge pro Kubikmeter bereits einmal entrichtete Bestellmengengebühr anzurechnet wird, jedoch nur bis zur Höhe der dann pro m³ geltenden Bestellmengengebühr.

§ 3 Abnahmegebühr

(1) Die Abnahmegebühr berechnet sich nach der Wassermenge, die aus der Anlage des Versorgungsunternehmens entnommen wird.

(2) Die entnommene Wassermenge wird durch Wasserzähler in den Übergabeeinrichtungen festgehalten; sie ist durch das Versorgungsunternehmen zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder
2. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird oder
3. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(3) ¹Die Abnahmegebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt zum 1. Dezember 2017 1,18 €.

²Das gilt auch, wenn Bau- und Spritzwasser (Gartenbaubetrieb) außerhalb gemeindlicher Ortsnetze bezogen wird.

(4) Überschreitet die tatsächlich abgenommene Wassermenge das 1,15-fache der Bestellmenge, erhöht sich die Gebühr nach Abs. 3 um 0,72 € pro Kubikmeter Überschreitungsmenge, wenn und solange der Abnehmer keine Vereinbarung nach § 8 Abs. 4 WAS mit dem Versorgungsunternehmen geschlossen hat.

§ 4 Mindestabnahmegebühr

Eine Mindestabnahmegebühr ist zu entrichten, wenn die Garantiemenge (§ 9 WAS) unterschritten wird; sie errechnet sich nach Maßgabe des § 10 WAS aus der Garantiemenge, die mit ihr abgegolten wird.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Bestellmengenbüherschuld entsteht im Falle des § 2 Abs. 1 WAS mit dem Abschluss der Vereinbarung über die Bestellmenge, im Falle des § 8 Abs. 4 WAS mit dem Abschluss der Vereinbarung über die zusätzliche Bestellmenge und im Falle des § 11 Abs. 2 WAS mit dem Abschluss der Vereinbarung über die höhere Bestellmenge.

(2) Die Abnahmegebührenschild entsteht mit der Abnahme des Wassers.

(3) Die Mindestabnahmegebührenschild entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Garantiemenge unterschritten worden ist.

§ 6 Gebührenschildner

Schildner der jeweiligen Gebühr ist der Abnehmer.

§ 7 Fälligkeit, Abrechnung, Vorauszahlung

(1) ¹Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. ²Die Kostenpauschale für Übergabestellen wird zum Zeitpunkt ihrer Entstehung fällig.

(2) ¹Die Abnahmegebühr wird halbjährlich abgerechnet. ²Auf die Gebührenschild sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Bestellmenge zu leisten. ³Die Vorauszahlungen werden, mit Ausnahme des Monats Dezember, jeweils zum 25. jeden Monats fällig; die Vorauszahlung für den Monat Dezember wird jeweils am 5. Januar des Folgejahres fällig.

§ 8 Kostenpauschale für Übergabestellen

(1) ¹Je Übergabestelle ist eine Pauschale von 25.000,00 € zu entrichten. ²Wird eine Übergabestelle vom

Regierung von Niederbayern
Online-Lese- und Druck-Verbot

Anschlussnehmer unentgeltlich an das Versorgungsunternehmen übereignet, entfällt diese Kostenpauschale.³ Bei einer volumenbeschränkten Übergabeeinrichtung für maximal sechs Anwesen (Qn 6) beträgt die Pauschale je Anwesen 2.500,00 €. ⁴Zu diesen Pauschalen kommen noch die tatsächlich anfallenden Aufwendungen des Versorgungsunternehmens für die Installation der Abgabeschächte bzw. der Übergabeeinrichtungen.

(2) Übergabestelle ist jede Einrichtung, über die Wasser an den Abnehmer abgegeben wird.

(3) Bei vorübergehendem Anschluss sind die Kosten für die Herstellung des vorübergehenden Anschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Herstellung des Anschlusses.² Zeitpunkt der Herstellung ist der Tag, an dem die Wasserlieferung aufgenommen wird.

(5) Schuldner ist der Abnehmer.

§ 9 Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 10 Inkrafttreten*

(1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 5. Januar 1984 (RABl. NB 84 S. 4) außer Kraft.

*betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 9. Januar 1987

Erkenntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 1.149.100,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 487.100,00 €

festgesetzt.
§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

51.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

¹Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Der Haushaltsplan 2017 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 10. August 2017
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGROPPE

Wagner
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe; 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe folgende

1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung von 9. Juli 2001 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 17 vom 30. November 2001) wird wie folgt geändert:

- Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a neu eingefügt:

„(1 a) Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- und Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals stichprobenmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise verbrauchsbezogen ausgelesen werden, soweit dies im

Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der zweckverbandseigenen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens über fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Der Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gefahrensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.“

- § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Grundstücks-Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 6. Juni 2017
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGROPPE

Wagner
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Az. 55.1-8645-54

Vollzug der EU-VO 1143/2014 über invasive Arten; Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der

Kommission erstellten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter

<https://www.anhoerungsportal.de>

von Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 20. November 2017 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken * ab Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis zum 20. November 2017 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Landshut, 10. August 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale

Regierung von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben,
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Regierung der Oberpfalz,
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken,
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken,
Fronenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken,
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation in den Gemeinden Auerbach, Grattenolm, Hunding, Lalling, Schaufling und im Markt Hengersberg, Landkreis Dingolfing-Landshut vom 10. August 2017, Nr. 44-5103/019-20

Aufgrund von Art. 7 Abs. 26 Abs. 1 und Art. 28 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 41) i. d. F. v. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

In der Beschreibung des Sprengels der Grundschule Auerbach durch § 3 der Verordnung vom 10. Februar 2006, Nr. 44-5103/252-18 (RABI. Nr. 3/2006 S. 17), erhält der Abs. 2 Buchst. a) folgende Fassung:

„a) das Gebiet der Gemeinde Auerbach ohne den Ort Dicket, sowie“.

§ 2

In der Verordnung vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/223-1 (RABI. Nr. 14/2010 S. 144), zur Beschreibung des Sprengels der Grundschule Lalling wird § 1 Abs. 2 Buchst. e) gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft.

Landshut, 10. August 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation in der Stadt Freyung, den Märkten Perlesreut und Röhrnbach, den Gemeinden Fürsteneck und Ringelai, Landkreis Freyung-Grafenau vom 8. August 2017, Nr. 44-5102/126-1

Auf Grund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Grundschule Kumreut, zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 9. Juli 1987, Nr. 240-5103/061-1 (RABI. Nr. 14/1987 S. 51), wird aufgelöst.

§ 2

Der Sprengel der Grundschule „Am Goldenen Stein“ Röhrnbach, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 21. Februar 2011, Nr. 44-5103-80 (RABI. Nr. 4/2011 S. 48), umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Röhrnbach.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Perlesreut, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 13. August 2010, Nr. 44-5103/203-1 (RABI. Nr. 11/2010 S. 104), umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet

- a) des Marktes Perlesreut mit Ausnahme der Gemeindeteile Biberbach, Bibereck, Emperleut, Göschlmühle, Renholdereuth und Scharrmühle,
- b) der Gemeinde Fürsteneck,
- c) der Gemeindeteile Poxreut, Waldbühn, Wamberg und Wintersied der Gemeinde Ringelai.

§ 4

Der Sprengel der Grundschule am Schloss Wörstein Freyung, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 9. Juli 1987, Nr. 240-5103/061-1 (RABI. Nr. 14/1987 S. 51), umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Stadt Freyung ohne den Ortsteil Reschmühle.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Landshut, 8. August 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Verordnung über die Grundschulorganisation in der Stadt Landshut vom 8. August 2017, Nr. 44-5204-1075

Auf Grund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Es wird eine Grundschule Nord West Landshut errichtet. Sitz der Schule ist die Stadt Landshut. Die Schule erhält die Bezeichnung **Grundschule Nord-West Landshut**.

(2) Der Sprengel der Grundschule Nord-West Landshut umfasst das Gebiet der Stadt Landshut innerhalb folgender Abgrenzungen:

Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Marktgemeinde Altdorf (Landshuter Straße)/Eichenstraße entlang der Stadtgrenze nach Süden bzw. Westen bis zum Schnittpunkt mit der Luftlinie zwischen der Ortsmitte der Ortschaften Oberlenghart (Gemeinde Bruchberg) und Hofham (Gemeinde Tiefenbach) - dieses Linienstück entlang zum Schnittpunkt mit der südlichen Stadtgrenze - südliche Stadtgrenze bis zur Isar - Isar flussabwärts bis zur Flutmulde - an der Westseite der Flutmulde weiter bis zum Schnittpunkt mit der Theodor-Haus-Strasse - Rennweg stadteinwärts (Sprengelgrenze Straßenmitte) bis zur Rupprechtstraße, der Rupprechtstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) folgend bis zur Einmündung Luitpoldstraße - Luitpoldstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) stadtauswärts - entlang der nördlichen Seite der Flutmulde/Pfettrach bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze bei Piflas - der Stadtgrenze Richtung Norden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Landshut-Regensburg - der Bahnlinie Richtung Süden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Altdorfer Straße (nördlicher Brückenkopf der Überführung) - der Bahnlinie weiter folgend bis auf Höhe der Fliederstraße - Fliederstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) Richtung Norden folgend bis zur Füttererstraße - entlang der Füttererstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) bis zur Einmündung Eichenstraße - der Eichenstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) folgend bis zur Stadtgrenze mit der Marktgemeinde Altdorf (Landshuter Straße)/Eichenstraße.

§ 2

(1) Es wird eine Grundschule Ost Landshut errichtet. Sitz der Schule ist die Stadt Landshut. Die Schule erhält die Bezeichnung **Grundschule Ost Landshut**.

(2) Der Sprengel der Grundschule Ost Landshut umfasst das Gebiet der Stadt Landshut innerhalb folgender Abgrenzungen:

Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Konrad-Adenauer-Straße - Richtung Nordosten der Stadtgrenze folgend bis auf Höhe des Biomasseheizkraftwerks - entlang des Zufahrtswegs zum Biomasseheizkraftwerk Richtung Südosten bis zur Einmündung Ochsenauweg - Ochsenauweg bis

zur Straße Am Lurzenhof (LA 14) (die gesamte Bebauung Ochsenauweg gehört zum Sprengel der GS Konradin-Auloh) - vom Schnittpunkt mit der LA 14 aus in einer gedachten geraden Verlängerungslinie Richtung Südosten durch das Michaeliholz bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze (ehemalige Burg Wolfseck) - der südlichen Stadtgrenze folgend bis zur B 299 bei Bartreith - der B 299 stadteinwärts folgend - Schönbrunner Straße stadteinwärts bis zum Schnittpunkt der Schönbrunner Straße mit der gedachten Verlängerung der westlichen Seite des Ludwig-Bachmeier-Platzes (die gesamte Bebauung der Schönbrunner Straße östlich dieses Schnittpunkts gehört zum Sprengel GS Ost) - Ludwig-Bachmeier-Platz (gesamte Bebauung) quer über die Niedermayerstraße bis zur Einmündung Hedwigstraße - Hedwigstraße (gesamte Bebauung) - Endpunkt der Hedwigstraße in einer geraden Linie über die Große Isar - bis zum Brieger Weg (Sprengelgrenze Straßenmitte) - Breslauer Straße (Sprengelgrenze Straßenmitte) stadteinwärts bis zur Einmündung Danziger Straße - Danziger Straße (Sprengelgrenze Straßenmitte) bis zur Kleinen Isar - flussabwärts entlang der Kleinen Isar bis zur Konrad-Adenauer-Straße.

§ 3

(1) Der Sprengel der **Grundschule Carl-Orff Landshut**, zuletzt beschrieben in § 6 der Verordnung vom 8. April 1988, Nr. 240-5103/132-2 (RABl. Nr. 8/1988 S. 31), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Grundschule Carl-Orff Landshut umfasst das Gebiet der Stadt Landshut innerhalb folgender Abgrenzungen:

Luitpoldstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) ab der Einmündung Rupprechtstraße stadteinwärts bis zur Luitpoldbrücke (südlicher Brückenkopf) - isaraufwärts bis zur Flutmulde - an der Ostseite der Flutmulde Richtung Norden bis zum Schnittpunkt mit der Theodor-Heuss-Straße - Rennweg stadteinwärts (Sprengelgrenze Straßenmitte) bis zur Rupprechtstraße - der Rupprechtstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) folgend bis zur Einmündung Luitpoldstraße.

§ 4

(1) Der Sprengel der **Grundschule Karl-Heiß Landshut**, zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 9. Mai 2005, Nr. 540-5102/51 (RABl. Nr. 8/2005 S. 72), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Grundschule Karl-Heiß Landshut umfasst das Gebiet der Stadt Landshut innerhalb folgender Abgrenzungen:

Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Isar bei Hofham - der südlichen Stadtgrenze folgend bis zum Schnittpunkt mit der Veldener Straße - Veldener Straße stadteinwärts (Sprengelgrenze Straßenmitte) bis zur Einmündung der Neuen Bergstraße - Kellerstraße (gesamte Bebauung) - Innere Münchener Straße (gesamte Bebauung) - Klöpflgraben (gesamte Bebauung) - Am Graben (gesamte Bebauung) bis zur Einmündung zum Königsweg - Königsweg (gesamte Bebauung) bis zur West- bzw. Nordgrenze des Hofgartens - vom Hofgarten bis zur Bindergasse - Bindergasse (gesamte Bebauung der Bindergasse gehört zum Sprengel GS St. Peter und Paul) - Kirchgasse (Sprengelgrenze Straßenmitte) - am Schnittpunkt der Kirchgasse mit der Altstadt Richtung Norden (Straßenmitte) bis zum Schnittpunkt Altstadt mit der Theaterstraße - Theaterstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) - Luitpoldbrücke (südlicher Brückenkopf) - isaraufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze bei Hofham.

§ 5

(1) Der Sprengel der **Grundschule Konradin Landshut-Auloh**, zuletzt beschrieben in § 5 der Verordnung vom 23. Februar 2005, Nr. 540-5102/138-2 (RABl. Nr. 2/2005 S. 29), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Grundschule Konradin Landshut-Auloh umfasst das Gebiet der Stadt Landshut innerhalb folgender Abgrenzungen:

Nördlich einer Linie beginnend an der Stadtgrenze am Stausee auf Höhe des Biomasseheizkraftwerks - entlang des Zufahrtswegs zum Biomasseheizkraftwerk Richtung Südosten bis zur Einmündung Ochsenauweg - Ochsenauweg (gesamte Bebauung) bis zur Straße Am Lurzenhof (LA 14) - vom Schnittpunkt mit der LA 14 aus in einer gedachten geraden Verlängerungslinie Richtung Südosten durch das Michaeliholz bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze (ehemalige Burg Wolfseck).

§ 6

(1) Der Sprengel der **Grundschule St. Nikola Landshut**, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 23. Februar 2005, Nr. 540-5102/138-2 (RABl. Nr. 2/2005 S. 29), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Grundschule St. Nikola Landshut umfasst das Gebiet der Stadt Landshut innerhalb folgender Abgrenzungen:

Luitpoldstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) ab dem Schnittpunkt mit der Rupprechtstraße - stadteinwärts bis zur Luitpoldbrücke (südlicher Brückenkopf) - flussabwärts der Großen Isar bis zur Podewilssstraße/Compiègnebrücke (Sprengelgrenze Straßenmitte) - Podewilssstraße stadtauswärts (Sprengelgrenze Straßenmitte) - Schlachthofstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) bis zum Schnittpunkt mit der Stethaimerstraße - Stethaimerstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) stadtauswärts bis zur Flutmulde/Pfetttrach - entlang der südlichen Seite der Flutmulde/Pfetttrach westwärts bis zur Luitpoldbrücke und zur Einmündung Rupprechtstraße.

§ 7

(1) Der Sprengel der **Grundschule St. Peter und Paul Landshut**, zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 23. Februar 2005, Nr. 540-5102/138-2 (RABl. Nr. 2/2005 S. 29), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Grundschule St. Peter und Paul Landshut umfasst das Gebiet der Stadt Landshut innerhalb folgender Abgrenzungen:

Podewilssstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) ab Compiègnebrücke stadtauswärts - Schlachthofstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) bis zum Schnittpunkt mit der Stethaimerstraße - Stethaimerstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) stadtauswärts bis zur südlichen Seite der Flutmulde/Pfetttrach folgend bis zur Einmündung der Pfetttrach in die Kleine Isar - über die Kleine Isar bis zur Danziger Straße - Danziger Straße (Sprengelgrenze Straßenmitte) bis zur Einmündung Breslauer Straße - Breslauer Straße (Sprengelgrenze Straßenmitte) stadtauswärts bis zum Brieger Weg - Brieger Weg (Sprengelgrenze Straßenmitte) - in einer geraden Linie über die Große Isar bis zur Hedwigstraße (gesamte Bebauung Hedwigstraße gehört zum Sprengel GS Ost) - quer über die Niedermayerstraße - Ludwig-Bachmeier-Platz (gesamte Bebauung gehört zum Sprengel GS Ost) - in der gedachten Verlängerung der westlichen Seite des Ludwig-Bachmeier-Platzes bis zum Schnittpunkt mit der Schönbrunner Straße - Schönbrunner Straße bis zur B 299 (die gesamte Bebauung der Schönbrunner Straße östlich dieses Schnittpunkts gehört zum Sprengel GS Ost) - der B 299 stadtauswärts folgend bis zur südlichen Stadtgrenze bei Bartreith - Haggrainer Straße stadteinwärts (gesamte Bebauung) bis zur Schönbrunner Straße (gesamte Bebauung westlich vom Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der westlichen Seite des Ludwig-Bachmeier-Platzes - Bernlochnerschluclhweg (gesamte Bebauung) entlang der Nordgrenze des Hofgartens Richtung Westen - Kolpingstraße (gesamte Bebauung) - vom Hofgarten bis zur Bin-

dergasse - Bindergasse (gesamte Bebauung) - Kirchgasse (Sprengelgrenze Straßenmitte) - am Schnittpunkt der Kirchgasse mit der Altstadt Richtung Norden (Straßenmitte) bis zum Schnittpunkt Altstadt mit der Theaterstraße - Theaterstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) - Luitpoldbrücke, südlicher Brückenkopf - der Großen Isar flussabwärts folgend bis zur Compègnebrücke.

§ 8

(1) Der Sprengel der **Grundschule St. Wolfgang Landshut**, zuletzt beschrieben in § 8 der Verordnung vom 8. April 1988, Nr. 240-5103/132-2 (RABI. Nr. 8/1988 S. 31), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Grundschule St. Wolfgang Landshut umfasst das Gebiet der Stadt Landshut innerhalb folgender Abgrenzungen:

Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Marktgemeinde Altdorf (Landshuter Straße)/Eichenstraße Richtung Norden entlang der Stadtgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Landshut-Regensburg - der Bahnlinie Richtung Süden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Altdorfer Straße (nördlicher Brückenkopf der Überführung) - der Bahnlinie weiter folgend bis auf Höhe der Fliederstraße - Fliederstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) Richtung Norden folgend bis zur Füttererstraße - entlang der Füttererstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) bis zur Einmündung Eichenstraße - der Eichenstraße (Sprengelgrenze Straßenmitte) folgend bis zur Stadtgrenze mit der Marktgemeinde Altdorf (Landshuter Straße)/Eichenstraße.

§ 9

(1) Der Sprengel der **Grundschule Landshut-Berg**, zuletzt beschrieben in § 5 der Verordnung vom 8. April 1988, Nr. 240-5103/132-2 (RABI. Nr. 8/1988 S. 31), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Grundschule Landshut-Berg umfasst das Gebiet der Stadt Landshut innerhalb folgender Abgrenzungen:

Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der B 299 bei Bartreith - südliche Stadtgrenze bis zur Veldener Straße - Veldener Straße stadteinwärts (Sprengelgrenze Straßenmitte) bis zur Neuen Fernstraße - Kellerstraße - Innere Müncener Straße - Klöpfgraben - Am Graben bis zum Königsweg (Kellerstraße, Innere Müncener Straße, Klöpfgraben, Am Graben) bis zum Königsweg sowie der Königsweg gehören mit der gesamten Bebauung zum Sprengel der GS Karl Heiß - Königsweg bis zur Grenze des Hofgartens - Burg Trausnitz - entlang der West- und Nordgrenze des Hofgartens bis zum Bernlochnerschichtweg (Bernlochnerschichtweg gehört mit der gesamten Bebauung zum Sprengel der GS St. Peter und Paul) entlang der Schönbrunner Straße (die westliche Schönbrunner Straße bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der westlichen Seite des Ludwig-Bachmeier-Platzes - gehört insgesamt zum Sprengel der GS St. Peter und Paul) - dieser folgend bis zur Einmündung Hagrainer Straße - Hagrainer Straße (gesamte Bebauung gehört zum Sprengel der Grundschule St. Peter und Paul) bis zur Überführung über die B 299 bei Bartreith.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

(2) Sollten die neu zu errichtenden Schulgebäude der Grundschule Nord-West Landshut und der Grundschule Ost Landshut nicht bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung fertiggestellt sein, gelten die bisherigen

Sprengelgrenzen bis zu deren Fertigstellung weiter.

Landshut, 8. August 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Verordnung über die Mittelschulorganisation im Markt Mitterfels, den Gemeinden Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Loizendorf, Neukirchen, Perasberg, Rattiszell, Stallwang und Windberg, Landkreis Straubing-Bogen vom 10. August 2017, Nr. 44-5102/256-1

Auf Grund von Art. 7a, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 114, ber. S. 632, BayBl. 22/00 Nr. 1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Mittelschule Stallwang, zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 6. September 2010, Nr. 44-5106/925-1 (RABI. Nr. 13/2010 S. 132), wird aufgelöst.

§ 2

In § 4 der Verordnung vom 6. September 2010, Nr. 44-5106/925-1 (RABI. Nr. 13/2010 S. 132), wird „und die Hauptschule Stallwang“ gestrichen.

§ 3

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Mitterfels-Haselbach, zuletzt beschrieben in §§ 2 Abs. 2 und 6 Abs. 2 der Verordnung vom 6. September 2010, Nr. 44-5106/925-1 (RABI. Nr. 13/2010 S. 132), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Mitterfels-Haselbach umfasst

- das Gebiet des Marktes Mitterfels ohne die Orte Aichmühl, Aign, Dunk und Pürstenberg,
- das Gebiet der Gemeinde Haselbach,
- das Gebiet der Gemeinde Ascha ohne die Gemeindeteile Bärnzell, Oberriedersteinach, Thanhof und Unterriedersteinach,
- das Gebiet der Gemeinde Falkenfels,
- das Gebiet der Gemeinde Haibach,
- das Gebiet der Gemeinde Loizendorf,
- das Gebiet der Gemeinde Rattiszell und
- das Gebiet der Gemeinde Stallwang.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Landshut, 10. August 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident